



Gasselstiege 13, 48159 Münster
Tel: (02 51) 21 20 50
Fax: (02 51) 2 00 66 13
E-Mail: lsv-nrw@senioren-online.net
www.senioren-online.net/lsv-nrw

**STELLUNGNAHME DER LANDESSENIORENVERTRETUNG e.V.
(LSV NRW)
ZUM GESETZ ZUR WEITERENTWICKLUNG DER STIFTUNG
DES LANDES NORDRHEIN - WESTFALEN FÜR
WOHLFAHRTSPFLEGE**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 13 / 4726
März 2004

Die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. (LSV NRW) ist die Dachorganisation der kommunalen Seniorenvertretungen (SV). In der LSV NRW sind 117 ehrenamtliche SV Mitglied. Ziele und Aufgaben der LSV NRW sind die *Unterstützung der kommunalen SV* (durch Qualifikation, Beratung und Information), deren *Vertretung auf landespolitischer Ebene*, die *Gestaltung von Kooperationen* (grundsätzlich mit allen maßgeblichen Akteuren der Altenpolitik auf Landesebene) und schließlich die *Vertretung auf Bundesebene* (Mitarbeit in der Bundesseniorenvertretung=BSV und in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen=BAGSO).

Die Landesseniorenvertretung NRW (LSV), die in keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege Mitglied ist, erhält dadurch auch keine Fördermittel aus der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege. Die Landessenioren sind jedoch sowohl auf der Landesebene als auch vor Ort oft im Umfeld von durch die Stiftung geförderten Projekte durch die gesteckten Projektziele direkt oder indirekt betroffen oder sogar im Vorfeld von Projekten beteiligt. U. a. gehört die Landesseniorenvertretung zu den Gründungsmitgliedern des Projektes LIMITS (selbstbestimmt leben, menschlich sterben, füreinander

entscheiden) und sind im Projektbeirat direkt beteiligt. So wissen wir, obgleich selbst nicht zum Adressatenkreis gehörig, gleichwohl die Möglichkeiten der Stiftung zu schätzen und nehmen daher die Gelegenheit gerne wahr, uns zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu äußern.

Angesichts des demographischen Wandels und der damit verbundenen Diskussion über eine sozial gerechte Verteilung der Lasten sowie der erforderlichen Reform des Generationenvertrages, ist aus der Sicht der Landesseniorenvertretung die Einbeziehung der benachteiligten Kinder in die Stiftungsförderung zu begrüßen. Diese Zustimmung zur angestrebten Aufnahme benachteiligter Kinder wird seitens der Landessenioren ohne Wenn und Aber abgegeben, weil die beiden bisherigen Zielgruppen der Stiftung auch künftig weiterhin zum Adressatenkreis gehören werden. Aus der Berücksichtigung benachteiligter Kinder können sich möglicherweise im Kontext konkreter Projekte auch sozialsynergetische Effekte (zivilbürgerschaftliches Engagement Älterer zugunsten benachteiligter Kinder z. B.) ergeben. Die LSV teilt aber auch die dieser Zielgruppenausweitung zu Grunde liegende Anamnese und hält den jetzt geplanten Schritt auch deshalb für erforderlich.

In Bezug auf die Institution der Stiftung muss jedoch klargestellt bleiben: die Stiftung sollte als Lückenfüller nicht genutzt bzw. missbraucht werden, um gegebene aber nicht wahrgenommene Verantwortlichkeiten auszufüllen. Eine Chance für eine Bekämpfung von Benachteiligung bietet sich nur, wenn die betroffenen Kinder neben den spezifischen Förderungen innerhalb von Projekten auch in ihrem besonderen Förderbedarf allgemein erkannt und anerkannt werden. Die Förderprojekte der Stiftung sollten also nicht im luftleeren Raume geplant sein und stattfinden, ihre Ansätze sollten verbunden sein mit den Handlungsmöglichkeiten der Familien, Krippen, Tagesstätten, Kindergärten und Horten sowie Schulen. Die LSV fordern also, die künftig geförderten Projekte zugunsten der benachteiligten Kinder mit einer möglichst hohen Verbindlichkeit für das soziale Umfeld sowie die für die persönliche Entwicklung der Kinder wichtigen Institutionen zu koppeln. Andernfalls ist mit Ingangsetzung einer Spirale sich ausweitender finanzieller Lasten bei vergleichsweise geringem Nachhaltigkeitseffekt für die benachteiligten Kinder auszugehen.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Forderung, dass es um Maßnahmen „außerhalb von Regelangeboten“ gehen muss, kann also nach Ansicht der LSV nicht so interpretiert werden, dass Entwicklung und Ergebnis der geförderten Projekte für die Träger der Regelangebote unmaßgeblich bleiben sollen.

Andererseits hat eine soziale Stiftung, auch eine solche, die dem Land NRW gehört, nicht die Aufgabe, in die Sicherung originärer sozialstaatlicher Maßnahmen einzusteigen. Die besonderen Anforderungen, die sich in der Förderung benachteiligter Kinder bspw. bei der schulischen Ganztagsbetreuung ergeben, dürften wohl kaum einen Ansatzpunkt für ein Projektförderung aus Stiftungsmitteln bieten. Diese sollten für explizite Modellvorhaben sowie für Maßnahmen reserviert sein, die für dringend erforderlich gehalten werden, deren Realisierung aber nicht anders als durch Unterstützung der Stiftung gesichert werden kann.

Um den materiellen Gestaltungsspielraum demokratischer Politik nicht zu gefährden, fehlt im Gesetzentwurf eine deutliche Begründung, wie der Fortbestand einer sozialen Infrastruktur gesichert wird, zu der die von der Stiftung unterstützen Projekte und Maßnahmen komplementär bzw. subsidiär sind.

Die herausgehobene Bedeutung der Stiftung Wohlfahrtspflege - im Unterschied zu den freiwilligen Landesprogrammen - ist erkennbar und auch sicher gewollt. Die Stiftung erfährt zwar eine gesetzliche Verankerung im Spielbankgesetz, in dem sie das moralische und soziale Regulativ der Zulassung der Spielbanken ist. Sie scheint damit etwas besser gestellt und als Institution stärker fundiert. Gleichwohl genießt auch sie offensichtlich heute nicht mehr unbedingt den Schutz und die Sicherheit, die sich die Mütter und Väter des Spielbankgesetzes noch gewünscht haben. Natürlich: während die Finanzierung von freiwilligen Aufgaben zunehmend verstärkt den bekannten haushaltspolitischen Risiken ausgesetzt ist, hat die Stiftung immerhin noch eine bedeutende Finanzausstattung. Aber auch nur deshalb, weil sie sich durch ihre Konstruktion im Wettbewerb zwischen Landesregierung und Parlament halten können. Eine Grundsicherung in Form eines Finanzierungsstamms gibt es für die Stiftung jedoch nicht. Sie darf nicht einmal einen Vermögensstamm aufbauen und ihr wird die An- und Einnahme von Spenden oder Zustiftungen sogar gesetzlich untersagt. Die LSV werfen angesichts der künftig weiterhin ansteigenden Schwierigkeiten, den Haushaltsansatz der Stiftung festzulegen erneut die Frage auf, ob eine Weiterentwicklung der Stiftung nicht auch die institutionellen Rahmenbedingungen aufzugreifen hat. Nach derzeitiger Konstruktion im Spielbankgesetz ist eine Nullstellung der Stiftung in kommenden Haushaltsjahren durchaus nicht auszuschließen. Weil dies unabweisbar so ist erlaubt sich die LSV die Frage, ob sich die Solidität einer inhaltlichen Ausweitung des Stiftungshandelns nicht an der Frage der institutionellen Sicherung der Stiftung entscheiden sollte oder müsste? Für die LSV ist die Antwort: ja. Für die Interessenvertreter der Zielgruppen wird die Antwort wahrscheinlich nicht anders ausfallen können.

Die der Stiftung im Spielbankgesetz gegebene Grundorientierung „Zwecke der Wohlfahrtspflege“ scheint sich mehr an Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit im Sinne des Steuerrechts zu orientieren als daran, wie es in der Förderpraxis der Stiftung sich durchgesetzt hat, nämlich nur die Träger der Freien Wohlfahrtspflege in NRW zu begünstigen. Aber selbst wenn diese Einschränkung auf die Freie Wohlfahrtspflege von Anbeginn der Stiftungsexistenz rechtsverbindlich festgelegt worden sein sollte, so bestünde heute, angesichts einer Gesetzesänderung, durchaus der Bedarf, über diesen Punkt erneut nachzudenken und aus der geführten Debatte eine ggf. neue Orientierung zu gewinnen. Denn auch außerhalb der Freien Wohlfahrtspflege sind gemeinnützige Träger in den von der Stiftung geförderten Feldern tätig. Dass sie bisher ausgeklammert bleiben, scheint der LSV wenig begründbar. Aber selbst wenn es bei der Ausschließlichkeit der Freien Wohlfahrtspflege bleiben müsste: Im Stiftungskontext fehlt eine Einbindung der Interessenvertretung der Zielgruppen. Die Stiftung verfügt nicht einmal über einen Beirat der dazu dient, die Interessen und Lebenslage der Zielgruppen in einem wenn auch nur vermittelten Informationsaustausch näher an die Stiftungsgremien heranzubringen. Stattdessen sitzen Vertreter derjenigen Verbände mitten im Beschlussorgan, dem Stiftungsrat, deren Mitglieder zum begünstigten Trägerkreis der Stiftungsförderung gehören. Die LSV werden insofern, solange im Stiftungsrat Plätze den Förderadressaten zugestanden bleiben, die Forderung einer Einbindung der Zielgruppen aufrecht erhalten.

Hiltrud Wessling
Vorsitzende der LSV NRW